



überlingen

Große Kreisstadt Überlingen

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 17.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 18.11.2021

Jan Zeitler
Oberbürgermeister



DocuSigned by:

C5FA7C6504AB4B0...